www.lkvbw.de

LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
70190 Stuttgart

Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges
Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz informiert wie folgt:

Regelungen zum Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und Gatterwild aus Betrieben in Baden-Württemberg; Aktualisierung zum Schreiben vom 22.12.2018

Anlagen
- Tierhaltererklärung zum Verbringen von Zucht- / Nutz- und Schlachttieren innerhalb des Sperrgebietes („Tierhaltererklärung Sperrgebiet")
- Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen („Tierhaltererklärung Kälber")
- Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Schlachttieren in freie Gebiete („Tierhaltererklärung Schlachttiere")
- Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von geimpften Schafen und Ziegen („Tierhaltererklärung geimpfte Schafe/Ziegen")
- Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von ungeimpften Schafen und Ziegen („Tierhaltererklärung ungeimpfte Schafe/Ziegen")
- Stellungnahme des FLI zum Verbringen von Rindern aus BT-Restriktionsgebieten vom 21.12.2018

Die hier aufgeführten Anlagen finden Sie auch auf der Homepage des LKV Baden-Württemberg:
https://www.lkvbw.de/tierkennzeichnung/kenn-aktuelles.html und im Download-Bereich:
https://www.lkvbw.de/tierkennzeichnung/downloadbereich.html unter dem Begriff Blauzungenkrankheit (Sperrgebiet)

Mit diesem Schreiben werden die Regelungen zum Verbringen vom 22.12.2018 aktualisiert und ergänzt (Änderungen und Ergänzungen in grüner Schrift). Diese Bestimmungen gelten ausschließlich für Betriebe ohne Hinweise auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff „Tierhalter" in der Funktion einer tierhaltenden Person verwendet. Tierhalterinnen sind hier ausdrücklich mit einbezogen.

Als Folge des BTV-8-Erstausbruches im Landkreis Rastatt, zunehmenden Ausbruchsfällen in weiteren Kreisen und der Ausweisung des gesamten Landesgebiets als Sperrgebiet unterliegen sämtliche Rinder, Schafe, Ziegen und Gatterwild sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in Baden-Württemberg den innerstaatlichen und EU-Verbringungsbestimmungen zur Blauzungenkrankheit. Dies betrifft sowohl das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets als auch das innerstaatliche Verbringen in freie Gebiete sowie das Verbringen in andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen haben sich Bund und Länder beim Verbringen der Tiere aus dem Sperrgebiet auf folgende Vorgehensweise verständigt:

www.lkvbw.de

LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
70190 Stuttgart

Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges
Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes:

   Für das Verbringen von Zucht- und Nutztieren als auch von Schlachttieren gilt abweichend von den Allgemeinverfügungen Folgendes:

   - Das Verbringen nicht geimpfter oder untersuchter Rinder, Schafe, Ziegen und von Gatterwild innerhalb des Sperrgebietes ist ohne behördliche Genehmigung zulässig, sofern für die Verbringung die als Anlage angefügte „Tierhaltererklärung Sperrgebiet" von dem Tierhalter des Herkunftsbestandes ausgefüllt wird und den Transport der Tiere begleitet. Der Tierhalter des Herkunftsbestands bescheinigt, dass das/die zu verbringende/n Tier/e frei von Anzeichen der Blauzungenkrankheit ist/sind. Das Transportunternehmen prüft vor dem Verladen der Tiere, ob diese gesund sind bzw. keine Krankheitssymptome aufweisen, die auf Blauzungenkrankheit hinweisen. Nach Absprachen mit den Bundesländern Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern ist mit der anliegenden modifizierten Version der Tierhaltererklärung Sperrgebiet ein Bundesland-übergreifendes Verbringen innerhalb des gesamten Sperrgebietes möglich.

2. Für das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind folgende Optionen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den anderen Bundesländern abgestimmt:

Rinder:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:	DE**	EU***
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen	Ja	Ja
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	- Grundimmunisierung nach Angaben d. Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)	Ja	Ja
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	- Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch Tierhaltererklärung Kälber	Ja	Nein

www.lkvbw.de

LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
70190 Stuttgart

Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges
Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Rinder:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:	DE**	EU***
4	Zucht- / Nutzrinder ohne gültigen Impfschutz (inkl. Kälber von Mutterkühen ohne Impfschutz) (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)	- negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch das Untersuchungsamt - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird	Ja	Nein
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels Tierhaltererklärung Schlachttiere, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist	Ja	Nein
6	Alle Rinder mit positivem BTV-Antikörper-Titer (inkl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	- Zweimal positiver Antikörpernachweis aus Blutproben: - Erster Test zwischen 60 und 360 Tagen vor Verbringen - Zweiter Test innerhalb sieben Tagen vor Verbringen	Ja	Ja
7	Alle Rinder mit positivem BTV-Antikörper-Titer (inkl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	- Positiver Antikörpernachweis aus Blutprobe mind. 30 Tage vor Verbringen - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen	Ja	Ja

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

**DE: Verbringen nur innerhalb Deutschlands erlaubt

***EU: Verbringen innergemeinschaftlich erlaubt

www.lkvbw.de

LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
70190 Stuttgart

Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges
Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Schafe / Ziegen / Gatterwild:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:	DE**	EU***
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen - Bestätigung der Impfung durch Tierhaltererklärung geimpfte Schafe/Ziegen - *Innergemeinschaftliches Verbringen: Gesundheitsbescheinigung durch zuständige Behörde auf Basis der Tierhaltererklärung und Dokumentation der Bestandsimpfung in HIT*	**Ja**	***Ja***
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	- Grundimmunisierung nach Angaben d. Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) - Bestätigung der Impfung durch Tierhaltererklärung geimpfte Schafe/Ziegen - *Innergemeinschaftliches Verbringen: Gesundheitsbescheinigung durch zuständige Behörde auf Basis der Tierhaltererklärung und Dokumentation der Bestandsimpfung in HIT*	**Ja**	***Ja***
4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)	- negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - Bestätigung der negativen PCR-Untersuchung auf BTV-8 sowie der Repellentbehandlung durch Tierhaltererklärung ungeimpfte Schafe/Ziegen	**Ja**	**Nein**
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels Tierhaltererklärung Schlachttiere, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist	**Ja**	**Nein**

www.lkvbw.de

LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
70190 Stuttgart

Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges
Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Schafe / Ziegen / Gatterwild:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:	DE**	EU***
6	Alle Tiere mit positivem BTV-Antikörper-Titer (inkl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	- Zweimal positiver Antikörpernachweis aus Blutproben - Erster Test zwischen 60 und 360 Tagen vor Verbringen - Zweiter Test innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	Ja	Ja
7	Alle Tiere mit positivem BTV-Antikörper-Titer (inkl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	- Positiver Antikörpernachweis aus Blutproben mind. 30 Tage vor Verbringen - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen	Ja	Ja

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

**DE: Verbringen nur innerhalb Deutschlands erlaubt

***EU: Verbringen innergemeinschaftlich erlaubt

Für die weiteren in Art. 8 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot aus dem Sperrgebiet fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zu den Tierhaltererklärungen:

- das mit dem Verbringen beauftragte Viehhandels- oder Transportunternehmen ist im Falle eines Transportes innerhalb des Sperrgebietes oder im Falle der Optionen 3 und 5 bei Rindern sowie 1, 2, 4 und 5 bei Schafen, Ziegen und Gatterwild beim Verbringen aus dem Sperrgebiet verpflichtet, auf das Vorliegen der entsprechenden, ausgefüllten Tierhaltererklärung zu achten;
- die Tierhaltererklärung ist durch das Transportunternehmen bei Schlachttieren nach Ankunft der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben;
- die Empfänger bewahren die Tierhaltererklärung mindestens 5 Jahre auf und sind verpflichtet, diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen;

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR-Untersuchung:

- die Proben für die Laboruntersuchungen der zu verbringenden Rinder, Schafe, Ziegen bzw. des Gehegewilds sind an die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg oder an das STUA Aulendorf – Diagnostikzentrum einzusenden;
- die Blutproben sind innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen der Tiere aus Baden-Württemberg in eine BTV-8-freie Region in einem anderen Bundesland zu

entnehmen; mit der Probenahme ist die Behandlung des/der zu verbringenden Tiere/s mit einem Repellent zu beginnen;

- für die Laboruntersuchung zum BTV-8-Ausschluss sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.
- die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe u. Freiburg sowie das STUA Aulendorf – Diagnostikzentrum übermitteln den Befund mit einer Kopie der Bestätigung der Repellentbehandlung bzw. einem entsprechenden Hinweis im Befund auf das Vorliegen dieser Bestätigung zeitnah, in jedem Fall aber innerhalb der 7-Tage-Frist per Fax oder elektronisch an den einsendenden Tierarzt; die Befunde werden zusätzlich an das jeweils zuständige Veterinäramt weitergeleitet.
- da es sich um Handelsuntersuchungen handelt, sind die Kosten für Probenahme u. -versand sowie die Laboruntersuchungen durch den Tierhalter zu tragen.

Hinweise zur Repellentienbehandlung:

- mit der Probenahme für die PCR-Untersuchung zum Ausschluss von BTV-8 ist die Behandlung des/der zu verbringenden Tiere/s mit einem Repellent zu beginnen;
- die Repellentbehandlung muss durch den Tierhalter auf dem Laboruntersuchungsantrag für die PCR handschriftlich bestätigt werden; die Untersuchung wird erst bei Vorliegen dieser Bestätigung durchgeführt; bei Schafen, Ziegen und. Gatterwild muss die Bestätigung auch auf der Tierhaltererklärung ungeimpfte Schafe/Ziegen erfolgen;
- das verwendete Repellent muss für die jeweilige Tierart zugelassen sein; die Behandlung erfolgt entsprechend der Herstellerangaben nach den Empfehlungen des betreuenden Tierarztes, so dass während des gesamten Zeitraums von der Probenahme bis zum Verbringen ein wirksamer Schutz gegen Gnitzen gewährleistet wird; die jeweiligen Wartezeiten sind zu beachten;